

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow

Protokoll über die Sitzung des Ausschusses vom 14.03.2023

Datum: 14.03.2023
Zeit: 17:15 Uhr bis 18:58 Uhr
Ort: Aula in der Grundschule "Am Weinberg",
Schulplatz 3 in 14712 Rathenow

Teilnehmer:

Abgeordnete:

Herr Bleis, Wolfram

Herr Golze, Daniel
Herr Granzow, Karl-Reinhold
Herr Maasch, Ralf
Herr Rakow, Jörg
Herr Rieck, Christian
Frau Steinicke, Dana
Herr Rubach, Hartmut
Herr Vogeler, Jürgen
Herr Schwenzer, Horst

Sachkundige Einwohner:

Herr Gericke, Jens
Herr Lenz, Rocco
Herr Meier, Rolf-Eberhard
Herr Rentmeister, Benno
Herr Stolz, Ralf
Frau Zielke, Gabriele
Frau Weiss, Ilona

Entschuldigt: Frau Balzer, Herr Ziehm, Herr Sachet
Gäste: Herr Lodwig, Herr Jonas, Herr Rall, Herr Weinhold
Vertreter der Verwaltung: Herr Remus
Vertreter der Presse: Herr Kniebeler (MAZ)
Protokollantin: Frau Drömer

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Herr Bleis begrüßt die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr, die Gäste, die Vertreter der Verwaltung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest. Es sind derzeit 9 Abgeordnete anwesend. Der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung und Änderungsanträge

Herr Bleis erkundigt sich nach Änderungsanträgen zur Tagesordnung.

⇒ Es liegen keine Änderungsanträge vor.

Der Tagesordnung wird seitens der Ausschussmitglieder wie folgt einstimmig zugestimmt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung und Änderungsanträge
3. Einwohnerfragestunde
4. Protokollkontrolle der Sitzung vom 06.02.2023 – öffentlicher Teil
5. Diskussion zum Vortrag der Gefahrenquellen in "Genthiner Straße & Göttliner Straße"
6. Diskussion zur weiteren Verfahrensweise Jederitzer Brücke
7. Diskussion zu Standorten für Öffentliche Toiletten
8. Bericht aus dem Bauamt

9. Aktuelle Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

11. Protokollkontrolle der Sitzung vom 06.02.2023 – nichtöffentlicher Teil

12. Aktuelle Informationen und Anfragen

TOP 3 Einwohnerfragestunde

⇒ Es werden keine Anfragen gestellt.

TOP 4 Protokollkontrolle der Sitzung vom 06.02.2023 – öffentlicher Teil

⇒ Es liegen keine Einsprüche zum Protokoll vor. Das Protokoll ist somit bestätigt.

TOP 5 Diskussion zum Vortrag der Gefahrenquellen in “Genthiner Straße & Göttliner Straße“

Herr Gericke verweist auf ein Schreiben von Seiten der Fraktion “Die Partei“, welches im Vorfeld der Sitzung an alle Mitglieder übergeben wurde. Er betont, dass es sich dabei lediglich um einen Beschlussvorschlag handelt, der vorerst innerhalb der Fraktionen thematisiert werden soll.

⇒ Der Beschlussvorschlag seitens der Fraktion “Die Partei“ vom 14.03.2023 ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Gericke erläutert kurz den Beschlussvorschlag und sagt, dass anhand von Piktogrammketten eine fahrradfreundliche Gestaltung im Bereich der “Genthiner Straße“ und “Göttliner Straße“ herbeigeführt werden könne und dies ein gewisses Miteinander im Straßenverkehr fördere, denn seiner Meinung nach stellt das Fahrradfahren auf den Gehwegen eine gewisse Gefahr dar. Er empfiehlt, den Beschlussvorschlag seitens der Fraktionen positiv aufzunehmen, sodass in der nächsten Bauausschusssitzung ein abstimmungsfähiger Beschluss vorgelegt werden könne.

Herr Rakow fragt nach, ob es für das Auftragen der Piktogrammketten schon eine aktuelle Kostenschätzung gebe. Auch würde ihn interessieren, ob die Anzahl der Unfälle in diesem Bereich bekannt sei, bei denen Fahrradfahrer auf Gehwegen durch andere Verkehrsteilnehmer verletzt wurden.

Herr Gericke sagt, dass dieser Bereich kein Rathenower Unfallschwerpunkt sei. Aus dem Jahr 2022 ist ihm ein Unfall bekannt, bei dem eine Person leicht verletzt wurde. Seiner Meinung nach könne aber eine Verbesserung an einer Stelle in der Stadt zu weniger Unfällen an anderen Stellen im Stadtgebiet führen. Anhand von Piktogrammketten sollen Fahrradfahrer darauf aufmerksam gemacht werden, dass für sie keine Benutzungspflicht auf Gehwegen bestehe. Auch wissen viele Radfahrer nicht, dass bei Benutzung von Gehwegen die Schrittgeschwindigkeit eingehalten werden müsse.

Herr Vogeler merkt an, dass das Hauptproblem die Radfahrer seien, die mit ihren Elektrofahrrädern in überhöhter Geschwindigkeit am Verkehr teilnehmen. Seiner Meinung nach komme es zu einer Einengung der Fahrbahn, wenn Piktogrammketten beidseitig auf der Fahrbahn aufgetragen werden und Radfahrer zukünftig auf der Straße fahren würden.

Herr Rakow bemängelt die verschiedenen Beschilderungen von Geh- und Radwegen im gesamten Stadtgebiet. Vorerst sollte eine Analyse aller Verkehrszeichen vorgenommen und ein Gesamtkonzept erarbeitet werden.

Herr Gericke stimmt Herrn Rakow zu, dass im Rathenower Stadtgebiet keine stetigen Verkehrsführungen vorhanden und Beschilderungen nicht StVO-konform seien. Er würde es auch begrüßen, wenn vorerst ein Fahrradverkehrskonzept in Betracht gezogen werden würde. Er ist der Meinung, dass Piktogrammketten niemanden einschränken, da die StVO weiterhin gilt und Fahrradfahrer auf der Straße eben nicht überholt werden dürfen, wenn der vorgeschriebene Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden könne. Eine mögliche Nötigung gegenüber Radfahrern soll dadurch zukünftig verhindert und mehr Rücksicht aufeinander genommen werden.

Herr Rentmeister sagt, dass für Radfahrer bei Benutzung des Gehweges eine permanente Gefahr an vielen Grundstückszufahrten im Bereich der "Göttliner Straße" und "Genthiner Straße" bestehe. Zusätzlich stelle die Benutzung der Straße aber auch eine Gefahr dar, weil viele Autofahrer den Sicherheitsabstand beim Überholen nicht einhalten. Grundsätzlich sollte den Radfahrern vorerst eine gewisse Gleichberechtigung eingeräumt werden.

Herr Granzow berichtet kurz, dass er sich hinsichtlich dieser Thematik vor Ort informiert habe. Er äußert seine Bedenken hinsichtlich der Piktogramme, die grundsätzlich zu den Straßen passen sollten. Er erinnert auch daran, dass die Erneuerung der Radwege und der Ausbau der Fußwege in diesem Bereich erst vor ein paar Jahren durchgeführt wurden und er nicht der Meinung sei, dass Radfahrer fortan auf der Straße fahren sollten.

Herr Rieck nimmt ab 17:30 Uhr an der Ausschusssitzung teil, somit sind 10 Abgeordnete anwesend.

Herr Granzow sagt, dass ihm auch keine Bürgerbeschwerden bekannt seien hinsichtlich der genannten Gefahrenquellen in diesem Bereich (siehe Präsentation 06.02.2023). Trotzdem müsse der ASV die Hinweise zu den Gefahrenquellen aus der letzten Sitzung ernst nehmen und eine Überprüfung, gegebenenfalls auch eine Änderung vornehmen.

Herr Gericke betont noch einmal, dass den Fahrradfahrern auf Straßen mit Piktogrammen weiterhin die Wahl gelassen werde, den Gehweg oder die Straße für sich zu nutzen. Viele Radfahrer wissen nicht, dass dies auch jetzt schon erlaubt sei. Durch Piktogramme können Radfahrer sowie auch Autofahrer auf ein Miteinander hingewiesen und sensibilisiert werden. Seiner Meinung nach wird der Radverkehr allgemein sicherer, umso mehr Radverkehr auf der Straße stattfindet.

⇒ Weitere Mitglieder des Ausschusses erläutern kurz ihre grundsätzliche Meinung zur Thematik der Piktogrammketten und ihre persönliche Wahrnehmung hinsichtlich der genannten Gefahrenquellen in diesem Bereich.

Herr Rieck merkt an, dass anhand dieses einfachen Eingriffs für die Stadt Rathenow die Chance bestehe, die Akzeptanz unter den Verkehrsteilnehmer zu steigern, indem Autofahrern durch Piktogrammketten aufgezeigt werde, dass Radfahrer die Straße benutzen dürfen und Radfahrer wiederum auch ermuntert werden, auf der Straße zu fahren.

Herr Remus legt fest, dass seitens der Verwaltung aktuelle Zahlen zu den bisherigen Unfällen in der "Göttliner Straße" und "Genthiner Straße" einschließlich der Ursachen von der Unfallkommission eingeholt werden. Zusätzlich sei eine Nachfrage bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland hinsichtlich einer Genehmigung notwendig und eine Kostenschätzung für das Auftragen von Piktogrammketten vorzubereiten. Er erinnert an § 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung „Lässt sich ein Radfahrstreifen nicht verwirklichen, ist die Anordnung eines Schutzstreifens zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Anordnung eines Schutzstreifens nicht möglich ist, ist die Freigabe des Gehweges zur Mitbenutzung durch den Radverkehr zu prüfen.“ Diese Vorschrift wurde im Fall der "Genthiner Straße" angewendet, da diese Straße zu schmal ist, wurde der Gehwegbereich für Radfahrer freigegeben. Herr Remus bezieht sich auf das Gutachten "Fahrrad-Reader", welches ihm und den Mitgliedern des Bauausschusses von Seiten der ADFC-Ortsgruppe Rathenow vor Kurzem zur Verfügung gestellt wurde. In diesem Gutachten wird dargestellt, dass Straßen, in denen die Gehwege für Radfahrer freigegeben und zusätzlich mit Piktogrammen versehen sind, keine erheblichen Änderungen des Nutzerverhaltens aufweisen. Die Empfehlung in dem Gutachten lautet auch, dass Piktogrammketten, wenn es diese überhaupt erst StVO-konform gebe, nur dann aufgetragen werden sollten, wenn es keine Möglichkeiten gibt, einen Schutzstreifen, Radfahrstreifen oder die Freigabe des Seitenbereiches umzusetzen.

TOP 6 Diskussion zur weiteren Verfahrensweise Jederitzer Brücke

Herr Remus teilt mit, dass nach Auffassung der Verwaltung es notwendig ist, die Brücke so zu ertüchtigen, dass Sie auch vom motorisierten Verkehr wieder benutzt werden kann.

Die Brücke ist bis zur vollständigen Sperrung auch für den normalen PKW-Verkehr genutzt worden. Aufgrund der Untersuchungen im Rahmen des Verkehrskonzeptes von 2013 ist bekannt, dass diese Verkehrsverbindung einen signifikanten Beitrag für einen verbesserten Verkehrsfluss leisten kann. Dabei ist die Festlegung auf eine Herstellung der Befahrbarkeit noch keine abschließende Entscheidung über die Verkehrsführung. Diese ist von weiteren Untersuchungen und den dann tatsächlich herrschenden baulichen Gegebenheiten abhängig. Nach den vorliegenden Untersuchungen aus dem Jahre 2021 ist anzunehmen, dass für die gewünschte Ertüchtigung ein Neubau der Brücke notwendig wird. Für die weitere Entscheidungsfindung sind weitere Untersuchungen des Zustandes der Widerlager und Flügelwände notwendig. Konkret geht es dabei um die Feststellung des Zustandes unter Wasser, um Materialuntersuchung und lokale Sondierungen. Die notwendigen Mittel dafür wurden mit dem Haushalt 2023 bereitgestellt. Sollte sich auf Grund der Untersuchungen bestätigen, dass zur Erreichung der Freigabe für den motorisierten Verkehr ein Neubau der Brücke notwendig wird, ist mit den Denkmalschutzbehörden zu klären, welche Unterlagen für ein Erlaubnisverfahren zum Abriss der vorhandenen Brücke erstellt und eingereicht werden müssen. Somit werden als Nächstes die Unterlagen zum Zustand der Brücke vervollständigt. Wenn diese bestätigen, dass ein Neubau notwendig ist, gibt es eine Grundlage für eine Entscheidung der SVV über die weitere Verfahrensweise mit der Jederitzer Brücke.

Die alternative Variante wäre, den vorhandenen Brückenbestand zu ertüchtigen unter der Maßgabe, die Brücke zukünftig nur noch für den Rad- und Fußgängerverkehr freizugeben.

Herr Bleis teilt im Namen der CDU-Fraktion und auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen mit, dass eine befahrbare Brücke benötigt werde, die aufgrund der vorhandenen Substanz als Neubau errichtet werden sollte.

Herr Maasch und Herr Schwenzer sprechen sich im Namen ihrer Fraktionen (AfD und FDP) ebenfalls für eine befahrbare Brücke aus.

Herr Golze teilt mit, dass es von Seiten der Fraktion "DIE LINKE" noch keine einheitliche Meinung gebe.

Herr Granzow fügt hinzu, dass seiner Meinung nach, die Brücke für den motorisierten Verkehr wiederhergerichtet werden sollte.

Herr Rubach spricht sich im Namen der SPD-Fraktion ebenfalls für eine befahrbare Brücke aus.

Herr Rieck teilt im Namen der Fraktion "Die Partei" mit, dass sie mit der momentanen Nutzung zufrieden seien. Da die Ertüchtigung scheinbar an große Kosten gebunden sei, möchte die Fraktion ihre genaue Meinung erst bekannt geben, wenn es diesbezüglich Informationen gebe, auf wie viele Projekte in der Stadt dann verzichtet werden müsse.

Herr Golze erinnert an eine Prioritätenliste für die Kindertagesstätten in Rathenow, welche im Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales gefordert wurde. Auch macht er darauf aufmerksam, dass er vor Kurzem im "Friedrich-L.-Jahn-Gymnasium" war und dort ein offensichtlicher Sanierungsstau bestehe. Seiner Meinung nach sollte vorerst Geld in das Bildungssystem, die Sportlandschaft und die Kulturlandschaft fließen.

Er spricht sich gegen einen Ausbau der Brücke als Verkehrsweg für Fahrzeuge aus. Er betont, dass bezüglich der Sicherheit aber weitere Untersuchungen notwendig seien, auch um zeitnah eine Festlegung treffen zu können, wann eine mögliche Ertüchtigung vorzunehmen sei.

⇒ Es schließt sich eine kurze Diskussion zum weiteren Umgang mit der Jederitzer Brücke an.

Herr Bleis fasst abschließend zusammen, dass sich die Mehrheit der Fraktionen für eine befahrbare Brücke ausgesprochen hat. Es müsse sich in der näheren Zukunft weiterhin mit den Grundlagen zum Zustand der Jederitzer Brücke befasst werden, um dann eine spezielle Entscheidung hinsichtlich der Befahrbarkeit treffen zu können.

TOP 7 Diskussion zu Standorten für Öffentliche Toiletten

Herr Remus führt einleitend aus, dass die Verwaltung vor einiger Zeit den Auftrag erhalten hat, sich um die Thematik von öffentlichen Toiletten im Stadtgebiet zu kümmern. Ende 2022 wurden in der Sitzung des Bauausschusses Möglichkeiten der Gestaltung präsentiert. Danach wurde sich mit der Frage nach möglichen Standorten befasst, wobei die Notwendigkeit bezüglich einer sozialen Kontrolle in Bezug auf Vandalismus im Vordergrund stand. Folgende mögliche Standorte wurden in Betracht gezogen: Nähe vom Bahnhof, Stadtzentrum und "Edwin-Rolf-Platz".

⇒ Den Mitgliedern wurde vor Beginn der Sitzung eine Veranschaulichung zu möglichen Standorten anhand von Lageplänen übergeben. Diese sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Remus gibt bekannt, dass die Verwaltung den innerstädtischen Standort am "Edwin-Rolf-Platz" im Bereich des Rosenbeetes bevorzugt. Angrenzend befindet sich dort ein großer Parkplatz einschließlich Wohnwagenstellplatz und es bestehe die Möglichkeit einer sozialen Kontrolle. Vorgesehen ist für die Haushaltsplanung im nächsten Jahr die Erarbeitung einer entsprechenden Kostenschätzung.

Herr Rieck merkt an, dass aus seiner Sicht ein einzelner Standort nicht sinnvoll sei.

Herr Golze fügt hinzu, dass vorerst geprüft werden müsse, in welchem Bereich der Bedarf an öffentlichen Toiletten vorhanden sei. Seiner Meinung nach sollte eine Umsetzung zentrumsnah erfolgen. Er erinnert an den bereits geschlossenen Gastronomiebetrieb im City-Center namens "El Bastino" und das Kulturzentrum. Mittels eines Anbaus und den vorhandenen Leitungen könnten öffentliche Toiletten kostengünstiger errichtet werden.

Herr Maasch merkt an, dass im City-Center bereits öffentliche Toiletten vorhanden sind. Er spricht sich für den "Edwin-Rolf-Platz" aus.

Herr Vogeler erinnert daran, dass früher im Kellerbereich des Kulturzentrums die Möglichkeit bestand, auf die Toilette zu gehen. Eventuell könnten diese Räumlichkeiten wiederhergerichtet werden.

Herr Bleis fügt hinzu, dass diese Kellerräume aber nicht barrierefrei zu erreichen waren.

Herr Remus fasst kurz zusammen und sagt, dass er eine Prüfung hinsichtlich der beiden Möglichkeiten am Kulturzentrum vornehmen wird.

TOP 8 Bericht aus dem Bauamt

Herr Remus informiert:

1. Grundschule "Otto-Seeger"

Am 31.03.2023 findet von 12:00 – 16:00 Uhr eine finale Baustellenbegehung statt. Danach erfolgen die Endreinigung und in den Osterferien der Umzug. Am 17.04.2023 findet dann der erste Schultag im neuen Gebäude statt. Die offizielle Eröffnungsfeier erfolgt am 28.04.2023. Für die Mitglieder des Bauausschusses besteht die Möglichkeit, an einer Führung am Montag, dem 20.03.2023, um 16 Uhr teilzunehmen (Treffpunkt: Parkplatz an der Grundschule).

2. Gesamtschule "Bruno H. Bürgel"

Das Gerüst wurde bereits aufgestellt. Dies ist die Voraussetzung für die Arbeiten am Sonnenschutz, der Wärmedämmung und Dachsanierung. Der Dachdecker beginnt in den Osterferien. Die Firma ISE GmbH arbeitet momentan im Rahmen der Umsetzung zur Digitalisierung an der Elektroanlage. Am Donnerstag, dem 16.03.2023, kommen die Unterrichtsmodule, das sind vier mobile Klassenräume, die auf dem Hof aufgestellt werden und nach den Osterferien in Betrieb gehen.

3. Friedrich-Ludwig-Jahn-Campus

Mit den Abrissarbeiten im Innenhof des Gymnasiums wurde begonnen. Die Soccerplätze der Grundschule wurden so weit vorbereitet, dass Polytan-Bodenbelag aufgetragen werden kann,

sobald es die Außentemperaturen zu lassen. Spielgeräte wurden bereits aufgestellt und an den Pflasterflächen wird noch gearbeitet.

4. Frauenhaus

Am 21.03.2023 findet online das finale Abstimmungsgespräch mit dem Fördermittelgeber statt. Bei Zusicherung eines Förderbescheides soll die Baumaßnahme Ende nächstes Jahr abgeschlossen werden.

5. Gymnasium "Friedrich Ludwig Jahn"

Das Planungsbüro arbeitet an der Brandmeldeanlage und der Umsetzung zur Digitalisierung. Die Gebäudeplanung wurde zweimal ausgeschrieben, leider ohne Ergebnisse. Der weitere Werdegang wird momentan mit der Vergabestelle abgestimmt. Mit dem Heizungs- und Sanitärplaner wurde der Umbau der Trinkwasseranlage in Verbindung mit der Sanierung des Sanitärbereiches der Turnhalle schon erörtert.

6. B-Plan Wohnpark am Körgraben

Am 07.02.2023 fand eine erneute Bürgerveranstaltung statt, bei der die Anwohner aus der "Puschkinstraße", die direkt betroffen sind, eingeladen wurden. Es gab jede Menge Hinweise der Bürger, u. a. zum Verkehr und der vorgesehenen Höhe der Bebauung. In der vorherigen Bürgerversammlung wurde seitens der Anwohner ebenfalls die Höhe der Bebauung im Bereich der Reihenhäuser kritisiert. Der Investor hat daraufhin die Bebauung von vierstöckig auf dreistöckig reduziert. Das Verkehrskonzept ist für den ganzen Bereich noch offen. Der neue Entwurf zum B-Plan wird vorerst im Rahmen einer Bürgerversammlung vorgestellt, bevor die offizielle Auslegung des B-Plans erfolgt.

7. B-Plan Albertinenhof

Die erste Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben bereits stattgefunden. Die Ergebnisse hinsichtlich des Verkehrs, Altlasten, Beachtung eines Bodendenkmals und Hochwasserschutz werden jetzt in die Planung eingearbeitet. Danach erfolgt dann eine erneute Beteiligung.

8. B-Plan Ferienhaussiedlung Bootel

Bisher fanden nur die frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Momentan wird der Artenschutzfachbeitrag erarbeitet.

9. Schottergärten

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wurde eine rechtliche Einordnung der Möglichkeit zur Aufstellung einer Satzung zum Verbot von Schottergärten erarbeitet. Die Darstellung wird dem Protokoll als Anlage beigefügt und dient als Grundlage zur Diskussion in einer nächsten Sitzung.

10. Kirchbergbrücke

Seit 01.02.2023 unterstützt ein neuer Kollege das Sachgebiet Tiefbau und befasst sich fortan mit Brücken und Durchlässen. Dazu gehört auch die Ausschreibung der Reparatur der Kirchbergbrücke. Die Submission findet am 21.03.2023 statt und die Vergabe wird in der Vergabekommission am 12.04.2023 behandelt.

11. Durchlässe

Folgende Vorhaben werden momentan von dem neuen Kollegen bearbeitet:

Für die Erneuerung des Durchlasses am Vogelgesanggraben, Bereich Birkenweg, erfolgt demnächst die Ausschreibung. Der Durchlass am Steckelsdorfer Weg muss auch erneuert werden, da findet momentan noch die Abstimmung mit den Medienträgern statt. Für den Durchlass Grünauer Weg, welcher die Regenentwässerung für das gesamte Gebiet darstellt, wurden alle grundsätzlichen Untersuchungen durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange bereits beteiligt. Die Fertigstellung der Planung und Umsetzung sollen demnächst erfolgen.

12. Straßensanierung "Rotbuchenallee/ Tschaikowskistraße & Maxim-Gorki-Straße"

Vor Kurzem wurde mit dem Bauvorhaben in der "Tschaikowskistraße" begonnen. Dieser Abschnitt soll im Juni abgeschlossen werden. Danach geht es in der "Maxim-Gorki-Straße" weiter, wobei dann auch wieder die "Berliner Straße" kurzzeitig vollgesperrt wird aufgrund des Anschlusses der Abwasserleitung. Ab Ende September/ Anfang Oktober wird dann mit dem Bau in der "Rotbuchenallee" begonnen. Die Fertigstellung ist für Frühjahr 2024 vorgesehen.

13. Tränkdecken Wolzensiedlung

Die Auftragsvergabe ist bereits erfolgt. Die Stadt wartet noch darauf, dass der Wasser- und Abwasserverband die Sanierung des Pumpwerkes, welches sich dort befindet, durchführt. Voraussichtlich soll die Maßnahme im Mai 2023 abgeschlossen sein. Im Anschluss soll dann die Ausführung der Tränkdecken im gesamten Bereich erfolgen.

14. Unbefestigte Wege

Es wurde eine Firma gefunden, die mittels einer Fräse die Aufarbeitung der unbefestigten Wege als Versuch vornehmen wird. Bei diesem Verfahren wird der Weg mit einer Fräse bearbeitet und komplett neu aufgebaut einschließlich dem notwendigen Profil. Zehn Wege wurden in Auftrag gegeben, u. a. der Weg zum Wassersport, Mittelfeldweg, Hopfengärten und Gartenstraße. Anhand von verschiedenen Verfahren wird das Ergebnis dann ausgewertet.

Herr Golze erkundigt sich, ob es neue Informationen zum aktuellen Stand der Sanierung des Gebäudes in der "Bergstraße" Ecke "Wilhelm-Külz-Straße" gebe.

Herr Remus informiert, dass der Eigentümer die Baumaßnahme weiter umsetzt. Herr Goldmann hat vor Kurzem mitgeteilt, dass er einen Besichtigungstermin vereinbaren wird.

TOP 9 Aktuelle Informationen und Anfragen

Herr Rentmeister berichtet von einem Mosaikfenster am alten ROW-Gebäude und fragt nach, ob dieses im Rahmen des vorgesehenen Abrisses dann am Ostgiebel des Rathauses angebracht werden könne.

Herr Remus sagt, dass vorerst eine Sanierung des Rathaus-Giebels mit einer entsprechenden Wärmedämmung vorgesehen sei. Alles Weitere müsste mit dem Bürgermeister besprochen werden.

Herr Granzow teilt mit, dass im Rahmen der letzten Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz die Thematik des gewünschten Fußgängerüberweges im Bereich "Göttliner Straße" Ecke "Pfarrer-Fröhlich Straße" besprochen wurde. Herr Koch, Dezernat für Ordnung und Sicherheit des Landkreises Havelland, gab hinsichtlich dieser Frage den Hinweis, dass kein Antrag der Stadt diesbezüglich vorliege.

Herr Remus merkt an, dass sich Herr Erben bereits zur Thematik mit dem Sachgebiet der Ordnungsverwaltung verständigt hat.

Frau Zielke informiert, dass der Fußweg am Platz der Jugend im Bereich der Bushaltestelle in einem schlechten Zustand sei. Durch die hochstehenden Gehwegplatten können Menschen mit einem Rollator diesen nur noch bedingt nutzen.

Herr Remus wird den Sachverhalt an den zuständigen Bereich innerhalb der Verwaltung weitergeben.

Herr Granzow ruft alle Anwesenden auf, an der zweiten Pflanzaktion im Stadtwald teilzunehmen: Samstag, den 18.03.2023, um 09:00 Uhr, Treffpunkt: 1. Parkplatz links B 188
Er weist darauf hin, dass der Sitzungsdienst alle Mitglieder noch einmal per E-Mail über den Termin informieren wird.

Der öffentliche Teil der Sitzung endet 18:57 Uhr.

Nach Erhalt kann gegen den Wortlaut des Protokolls bei dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr Einspruch erhoben werden.

Wolfram Bleis
Ausschussvorsitzender

Corrado Gursch
Vorsitzender der SVV Rathenow

Berliner Straße 15
14712 Rathenow

Piktogrammketten Genthiner & Göttliner Straße

14.03.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Fahrbahnen der Göttliner Straße und der Genthiner Straße (Teilstück zwischen Kreisverkehr Rathenow West und Kreuzung Göttliner Str.) mit sogenannten Fahrrad-Piktogrammketten in beide Fahrtrichtungen zu versehen.

Im Zuge dessen ist es notwendig, die Leitlinie für den Radverkehr (Zeichen 340), welche sich in der Nähe des Kreisverkehrs auf der Genthiner Straße stadteinwärts befindet, zu entfernen. Über die genaue Ausgestaltung der Piktogrammketten soll die Stadt gemeinsam mit der Polizei, dem ADFC und ggf. der Straßenverkehrsbehörde beraten.

Begründung:

Die angrenzenden Gehwege sind mit Verkehrszeichen 239 (Gehweg) und Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) beschildert. Radfahrende haben auf diesen Wegen lediglich ein Benutzungsrecht, müssen zu Fuß Gehenden aber Vorrang gewähren und dürfen laut StVO dort nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Eine Benutzungspflicht für diese Wege besteht für Radfahrende nicht. Da das nicht jedem Verkehrsteilnehmer klar ist, fahren die meisten Radfahrenden mit unzulässig hoher Geschwindigkeit auf den Gehwegen. Zu Fuß Gehende werden oft behindert, „beiseite geklingelt“ oder zu eng überholt.

Auf den Fahrbahnen fahren hingegen nur sehr wenige Radfahrende, vorwiegend Radsportler oder Radtouristen. Zusätzliche Gefahren für den Radverkehr bestehen hier durch schlechte Sichtbeziehungen zum Kfz-Verkehr und durch die hohe Anzahl der angrenzenden Grundstücksausfahrten und Einmündungen (allgemeiner Konsens in der Verkehrsforschung und Gesetzgebung).

Auf den Fahrbahnen finden Radfahrende hingegen oft nur wenig Akzeptanz. Es kommt regelmäßig zu Überholmanövern mit zu geringem Seitenabstand durch den Kfz-Verkehr. Teilweise werden Radfahrende sogar bedrängt oder genötigt – möglicherweise aus Unwissenheit darüber, dass die Fahrbahnen auch vom Radverkehr benutzt werden dürfen. Die oben beschriebene Leitlinie nahe des Kreisverkehrs West, führt ebenfalls zu Irritationen und verstärkt diesen Effekt noch zusätzlich. Die Zulässigkeit dieser Leitlinie ist laut §45, Abs. 9 – StVO ohnehin fraglich, denn es handelt sich hierbei nicht um einen Schutzstreifen im eigentlichen Sinne. Die Leitlinie sollte daher unbedingt entfernt werden.

Während des „Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr“ (ASV) am 06.02.2023, hat Herr Gericke die Problematiken der örtlichen Gegebenheiten in einem Vortrag eingehend erläutert und Fahrrad-Piktogrammketten als Abhilfemaßnahme vorgeschlagen.

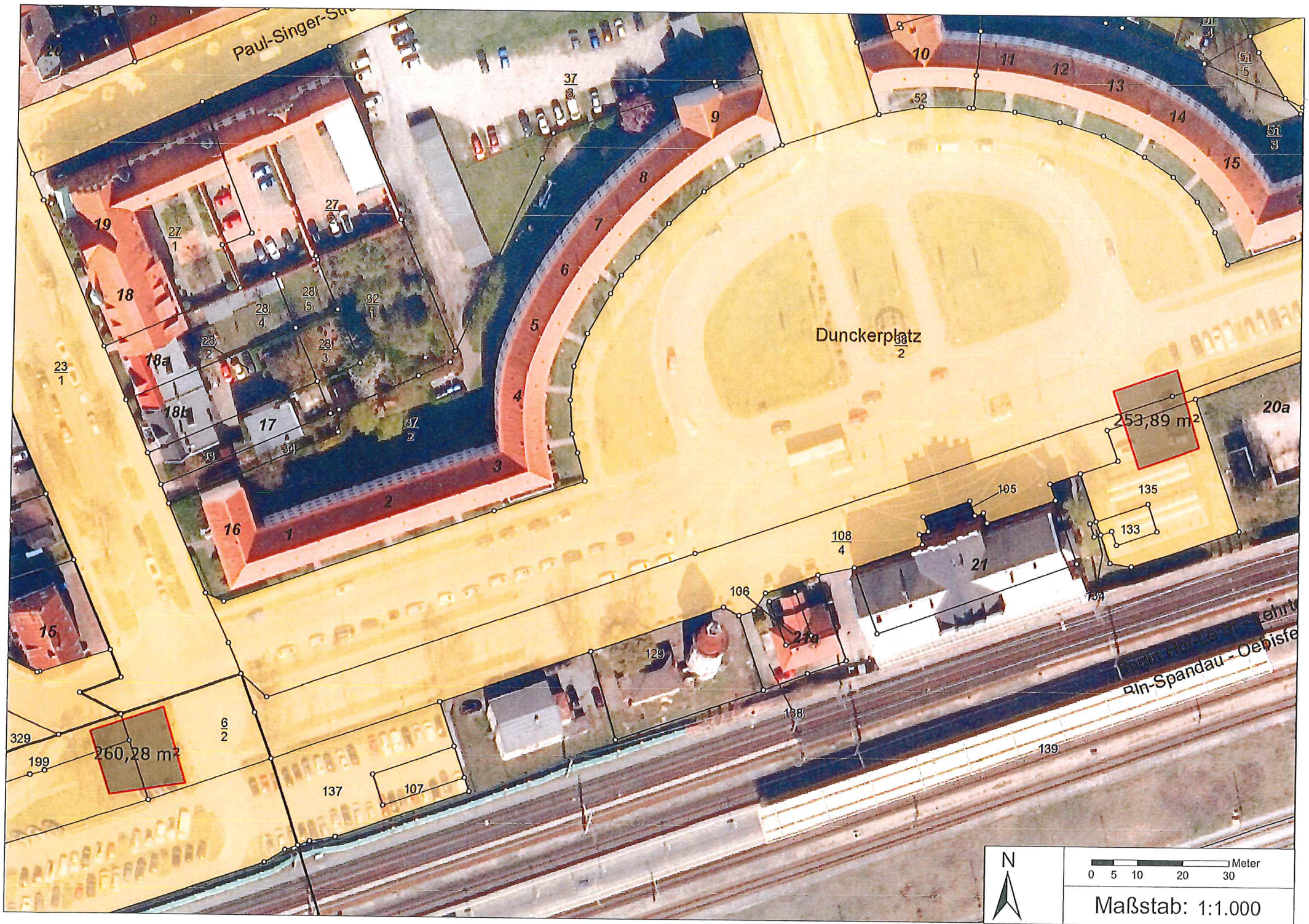
Fahrrad-Piktogrammketten sind Fahrradsymbole, welche in regelmäßigen Abständen auf Fahrbahnen aufgebracht werden. Diese sollen das Miteinander im Straßenverkehr verdeutlichen, Radfahrende zur Benutzung der Fahrbahnen ermutigen, etwaigen Konflikten zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmern vorbeugen und den Radverkehr im Allgemeinen fördern.

Beispielhaft für die Umsetzung ist unter anderem ein Forschungsprojekt der Stadt Mainz, welches 2017 durch das Bundesverkehrsministerium gefördert wurde und die positive Wirkung von Fahrrad-Piktogrammketten nachweisen konnte.



Christian Rieck
Fraktionsvorsitz Die PARTEI







0 10 20 40 60 Meter

Maßstab: 1:2.000

Rechtliche Einordnung der Möglichkeit zur Aufstellung einer Satzung zum Verbot von Schottergärten

1. Einordnung einer Satzung zum Verbot von Schottergärten als örtliche Bauvorschrift nach § 87 brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

- Die Stadtverwaltung Rathenow wurde mit der Prüfung der Möglichkeit des Erlasses einer Satzung zum Verbot von Schottergärten in der Stadt Rathenow beauftragt.

Auf Grund der Regelung unter § 3 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf ist der Erlass einer Satzung zu diesem Thema nur zulässig, wenn es eine Rechtsgrundlage zum Erlass von entsprechenden Satzungen gibt. Bei einer Satzung zum Verbot von Schottergärten käme als Rechtsgrundlage § 87 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in Betracht.

- Die in § 87 brandenburgische Bauordnung (BbgBO) aufgeführten Regelungen sind die Ermächtigungsgrundlagen für die Gemeinden zum Erlass örtlicher Bauvorschriften. Demnach werden Gemeinden nach § 87 BbgBO dazu ermächtigt, örtliche Bauvorschriften in eigener Verantwortung, als spezielle Satzung aufzustellen. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO werden Gemeinden unter anderem zur Aufstellung von Gestaltungssatzungen ermächtigt. Bei einer Satzung zum Verbot von Schottergärten würde es sich um eine örtliche Bauvorschrift in Form einer Gestaltungssatzung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handeln.
- Für den Erlass einer Gestaltungssatzung muss nach § 87 Abs. 1 S. 2 BbgBO im besonderen Maße die Erforderlichkeit einer solchen Satzung nachgewiesen werden. Der Gesetzgeber ordnet die Regelungsmöglichkeit des Verbotes von Schottergärten der Gestaltung zu. Folglich kann der Nachweis der Erforderlichkeit zur Aufstellung einer Satzung zum Verbot von Schottergärten nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO nur aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung erbracht werden. Klimatische, oder ökologische Aspekte dürfen bei der Begründung der Erforderlichkeit einer Gestaltungssatzung nicht berücksichtigt werden, da eine solche Satzung lediglich die Gestaltung baulicher Anlagen regeln, jedoch nicht die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke.
- Eine Gestaltungssatzung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO, kann entsprechend dem Grundsatz nach § 87 Abs. 1 S. 2 BbgBO nur für ortsspezifische, geschlossene und schützenswerte Quartiere mit einem besonderen Charakter aufgestellt werden.
- Aufgrund der besonderen Bindung für die betroffenen Eigentümer müssen die ortsspezifischen Quartiere, in denen die gestalterische Vorschrift gelten soll, aus nachvollziehbaren Gründen einen besonderen Charakter innerhalb des Ortes aufweisen, der durch die gestalterische Festsetzung, im vorliegenden Fall das Verbot von Schottergärten, eine Schutzwürdigkeit erfordert.
Dieser Nachweis der Schutzwürdigkeit, aus rein gestalterischen Gründen, in Bezug auf das Verbot von Schottergärten, lässt sich weder für einzelne Quartiere noch für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Rathenow mit seiner heterogenen baulichen Struktur erbringen.
Unter diesen engen Voraussetzungen konnte die bestehende Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow auch lediglich für den historischen Altstadtbereich erlassen werden. Des Weiteren genügt es auch nicht, wenn die Gemeinde für einzelne Quartiere gestalterische Absichten verfolgt und diese für das restliche Gemeindegebiet in gleicher Weise zum Anlass für eine ähnliche Regelung genommen werden soll.

→ Die Erforderlichkeit zur Aufstellung einer Satzung zum Verbot von Schottergärten nach § 87 Abs. 1 S. 2 BbgBO lässt sich aus rein gestalterischen, städtebaulichen Gründen für die Stadt Rathenow mit seiner heterogenen baulichen Struktur nicht nachweisen, da die Schutzwürdigkeit des Gemeindegebietes oder auch einzelner Quartiere aus gestalterischen Aspekten in Bezug auf das Verbot von Schottergärten nicht belegt werden kann.

2. Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im besonderen Maße bei der Aufstellung von Gestaltungssatzungen.

- In Bezug auf die Vorschriften zur Gestaltung von baulichen Anlagen, hier einer örtlichen Bauvorschrift in Form einer Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten ist ein besonderes Augenmerk auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu legen.
- Bei Gestaltungssatzungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO ist nicht nur auf sachgerechte Erwägungen zurückzugreifen, sondern es muss auch eine angemessene Abwägung der privaten Interessen der Grundstückseigentümer erkennen lassen, da die Ordnung der Baugestaltung Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt. Mit einer Gestaltungssatzung wird in besonderer Weise in die Eigentumsfreiheit im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG – zu der auch die Gestaltungsfreiheit gehört – eingegriffen.
- Daraus folgt, dass bei gestalterischen Vorgaben, hier dem Verbot von Schottergärten, das Übermaßverbot im besonderen Maße zu beachten ist. Das Maß der Gestaltungsvorgaben ist demnach von der Schutzwürdigkeit des vorhandenen Orts- und Straßenbildes abhängig. Voraussetzung für eine Gestaltungssatzung ist, wie bereits erläutert, eine historische, künstlerische Homogenität eines Quartiers, das allein es rechtfertigt, den Freiheitsraum des Bauherrn einzuengen. Daraus folgt umgekehrt, dass das Ziel einer einheitlichen Gestaltung allein nicht ausreicht. Die planende Gemeinde muss bei gestalterischen Festsetzungen berücksichtigen, was in bestimmten Baugebieten aufgrund ihrer allgemeinen Funktion als angemessen und funktionsgerecht empfunden wird und darf beim Erlass einer baugestalterischen Regelung, hier dem Verbot von Schottergärten, nicht an der vorhandenen Nutzungsweise vorbeigehen. Demnach könnte unter Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen der Grundstückseigentümer Schottergärten aus rein gestalterischer Sicht in gewissem Maße durchaus als angemessen angesehen werden.

→ Folglich wäre ein Verbot oder eine übermäßige Begrenzung von Schottergärten aus rein gestalterischen Gründen in hohem Maße anfechtbar, da die Angemessenheit einer solchen gestalterischen Festsetzung unter Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen als nicht gegeben angesehen werden könnte. Dies beruht darauf, dass Schottergärten in gewissem Maße in bestimmten Baugebieten als angemessen und funktionsgerecht empfunden werden könnten und eine Schutzwürdigkeit entsprechender Quartiere aus historischen, künstlerischen Gründen für die Stadt Rathenow mit seiner heterogenen baulichen Struktur nicht abgeleitet werden kann.

3. Der Regelungsstatbestand nach § 8 Abs. 1 BbgBO eröffnet bereits die Möglichkeit in vollem Umfang gegen Schottergärten vorzugehen. Die Erforderlichkeit zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten ist unabhängig von den bereits erläuterten Hürden nicht gegeben ist.

- Die Erforderlichkeit zur Aufstellung einer Satzung zum Verbot von Schottergärten lässt sich auch im Rahmen der rechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht nachweisen, da bereits mit den vorhandenen rechtlichen Regelungen nach § 8 Abs. 1 brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in vollem Umfang gegen Schottergärten vorgegangen werden kann. Der Regelungsstatbestand nach § 8 Abs. 1 BbgBO schreibt die Beschaffenheit von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke vor.

„§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.“

- Folglich sind Schottergärten nach dieser Vorschrift nicht zulässig, da unbebaute Flächen, bebauter Grundstücke wasseraufnahmefähig, zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem keine andere zulässige Nutzung entgegensteht. Diese zulässige Nutzung beinhaltet unter anderem, Zufahrten, Stellplätze, Wege oder auch Traufstreifen. Die rechtliche Grundlage in § 8 Abs. 1 BbgBO eröffnet somit bereits jetzt die Möglichkeit in vollem Umfang gegen Schottergärten im Gemeindegebiet der Stadt Rathenow vorgehen zu können.
 - Der Vollzug der brandenburgischen Bauordnung und somit die Durchsetzung von § 8 Abs. 1 BbgBO obliegt dem Landkreis Havelland als untere Bauaufsichtsbehörde. Der Landkreis Havelland kann somit in vollem Umfang gegen Schottergärten vorgehen.
- Folglich lässt sich auch aus materieller, rechtlicher Sicht, die Erforderlichkeit der Aufstellung einer Satzung zum Verbot von Schottergärten für die Stadt Rathenow nicht nachweisen, da bereits mit § 8 Abs. 1 BbgBO ein Regelungsstatbestand zur Unterbindung von Schottergärten in der brandenburgischen Bauordnung vorhanden ist.

4. Umfang des Kataloges zur Aufstellung örtlicher Bauvorschriften nach § 87 BbgBO.

- Die Ermächtigung der Gemeinden zur Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften beruht auf § 87 BbgBO. Der dort aufgeführte Katalog für den Erlass von örtlichen Bauvorschriften ist abschließend. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO werden Gemeinden unter anderem zur Aufstellung von Gestaltungssatzungen mit der nach § 87 Abs. 1 S. 2 BbgBO strengen Erforderlichkeitsprüfung ermächtigt.
 - Eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift zur Regelung der Beschaffenheit unbebauter Flächen, bebauter Grundstücke und somit die Anwendung von § 8 Abs. 1 BbgBO ist in dem abschließend aufgeführten Katalog des § 87 BbgBO nicht enthalten.
- Folglich ermächtigt der in § 87 BbgBO aufgeführte Katalog die Gemeinden nicht zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften, die die Beschaffenheit unbebauter Flächen, bebauter Grundstücke und somit das Vorgehen gegen Schottergärten außerhalb der strengen Vorgaben einer Gestaltungssatzung regelt.

5. Das Landesrecht in Form von örtlichen Bauvorschriften nach § 87 brandenburgische Bauordnung (BbgBO) darf nicht in das Bodenrecht (Planungsrecht) nach dem Baugesetzbuch (BauGB) eingreifen

- Beim Erlass von örtlichen Bauvorschriften in Form von Gestaltungssatzungen ist darauf zu achten, dass bodenrechtliche Vorschriften nicht unter Anwendung von Gestaltungsfestsetzungen tangiert oder begrenzt werden. Dies hätte zur Folge, dass Gestaltungsfestsetzungen unwirksam sind, mit denen in der Sache die Bodennutzung geregelt wird. (BVerwG, Beschl. Vom 31. 05. 2005 – 4 B 14.05)
 - Die Gemeinden sind nicht befugt, mit auf Landesrecht gestützten örtlichen Bauvorschriften, worum es sich bei einer Gestaltungssatzung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, bodenrechtliche Regelungen in Form bauordnungsrechtlicher Gestaltungsvorschriften zu treffen. Das BauGB regelt die rechtlichen Beziehungen zum Grund und Boden und trifft Bestimmungen darüber, in welcher Weise der Eigentümer sein Grundstück nutzen darf.
- Bei einer örtlichen Bauvorschrift nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO in Form einer Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten, besteht die Möglichkeit, dass gegen den Vorrang des nach dem BauGB bundesrechtlich geregelten Bodenrechts verstoßen wird, da durch die landesrechtlich ermächtigten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in einer solchen Gestaltungssatzung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO, also das Verbot, oder die Begrenzung von Schottergärten, Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung gemacht wird. Dies hätte die Nichtigkeit der Satzung zur Folge.

Ergebnis:

→ **Die Stadtverwaltung Rathenow rät von der Aufstellung einer Satzung mit einem Verbot von Schottergärten ab.**

Begründung:

1. Die Erforderlichkeit nach § 87 Abs. 1 S. 2 BbgBO für den Erlass einer Gestaltungssatzung, hier die Aufstellung einer Satzung zum Verbot von Schottergärten, lässt sich aus rein gestalterischen, städtebaulichen Gründen für die Stadt Rathenow mit seiner heterogenen baulichen Struktur nicht nachweisen, da die geforderte Schutzwürdigkeit für das Gemeindegebiet oder auch für einzelne Quartiere aus gestalterischen, historischen oder künstlerischen Aspekten, in Bezug auf das Verbot von Schottergärten, nicht belegt werden kann.
2. Ein Verbot oder eine übermäßige Begrenzung von Schottergärten aus rein gestalterischen Gründen wäre in hohem Maße anfechtbar, da die Angemessenheit einer solchen gestalterischen Festsetzung unter Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen der Grundstückseigentümer als nicht gegeben angesehen werden könnte. Die planende Gemeinde muss bei gestalterischen Festsetzungen berücksichtigen, was in bestimmten Baugebieten aufgrund ihrer allgemeinen Funktion als angemessen und funktionsgerecht empfunden wird und darf beim Erlass einer baugestalterischen Regelung, hier dem Verbot von Schottergärten, nicht an der vorhandenen Nutzungsweise vorbeigehen. .
3. Die Erforderlichkeit zur Aufstellung einer Satzung zum Verbot von Schottergärten lässt sich auch im Rahmen der rechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht nachweisen, da bereits nach § 8 Abs. 1 brandenburgische Bauordnung (BbgBO) ein Regelungsstatbestand zur Beschaffenheit unbebauter Flächen bebauter Grundstücke vorhanden ist, mit dem in vollem Umfang gegen Schottergärten vorgegangen werden kann.
4. Der in § 87 brandenburgische Bauordnung (BbgBO) abschließend aufgeführte Katalog für örtliche Bauvorschriften ermächtigt die Gemeinden nicht zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift, die die Beschaffenheit unbebauter Flächen, bebauter Grundstücke und somit das Vorgehen gegen Schottergärten, außerhalb der strengen Vorgaben einer Gestaltungssatzung regelt.
5. Eine örtliche Bauvorschrift nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO in Form einer Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen den Vorrang des nach dem BauGB bundesrechtlich geregelten Bodenrechts (Planungsrechtes) verstoßen, da durch die landesrechtlich ermächtigten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach der BbgBO in einer solchen Gestaltungssatzung, also das Verbot, oder die Begrenzung von Schottergärten, Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung gemacht wird. Dies hätte die Nichtigkeit der Satzung zur Folge.
6. Andere Rechtsgrundlagen als § 87 BbgBO zum Erlass einer Satzung mit einem Verbot von Schottergärten sind nicht ersichtlich.

Vorschlag Stadtverwaltung Rathenow:

1. In den zukünftig neu aufzustellenden Bebauungsplänen kann die Gemeinde Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Begrenzung von Nebenanlagen treffen. Des Weiteren können Festsetzungen zu Anpflanzungen und engere Vorgaben zur zulässigen Grundfläche getroffen werden. In diesem Zuge können unter anderem Vorgärten durch textliche und zeichnerische Festsetzungen geregelt werden. Diese Regelungen könnten in den textlichen Festsetzungen folgendermaßen ausgestaltet werden.

„Die Grundstücksfreiflächen zwischen Straße und vorderer Gebäudeflucht (Vorgarten), die nicht für Zufahrten, Wege oder Stellplätze benötigt werden, sind als wasserdurchlässige, begrünte Vegetationen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Nicht zulässig sind Abdeckungen von mehr als 10 % der Vegetationsflächen mit Kies und Schotter als Mittel gärtnerische Gestaltung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 1 BbgBO“

Ferner können zusätzlich auch örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der überbaubaren Grundstücksfläche in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Bei einem Verstoß gegen diese Festsetzungen kann die Gemeinde dann dementsprechend dagegen vorgehen.

2. Unabhängig von den Festsetzungen in B-Plangebieten ist auf Grundlage von § 8 Abs. 1 BbgBO ein Einschreiten gegen die Errichtung von Schottergärten aufgrund des Verstoßes der Begrünung oder Bepflanzung von unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken bereits jetzt jederzeit möglich. Für den Vollzug der brandenburgischen Bauordnung und somit für die Durchsetzung der Vorschrift des § 8 Abs. 1 BbgBO ist der Landkreis Havelland als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Durch eine Anzeige von Schottergärten beim Landkreis Havelland kann bereits gegenwärtig das Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde gegen Schottergärten veranlasst werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann dann im Rahmen Ihres Ermessens gegen Schottergärten tätig werden.
3. In bestehenden B-Plangebieten kann bei Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 BauNVO gegen Schottergärten, oder sonstige Versiegelungen durch Nebenanlagen der Grundstücksfläche durch die Stadt Rathenow dagegen vorgegangen werden.